

RICHTLINIEN

FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER FEUERWEHR DER STADT WAGHÄUSEL GEMÄß § 36 FEUERWEHRGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 08.05.1989

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.1990 folgende Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Waghäusel, geändert durch Beschlüsse vom 28.09.1995 und 18.12.1995, beschlossen:

1. Kostenersatzpflicht

- 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Waghäusel Kostenersatz, soweit nicht nach Ziffer 2 Kostenfreiheit besteht.
- 1.2 Der Kostenerstattungspflicht unterliegen insbesondere
 - 1.2.1 der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 1.2.2 der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind;
 - 1.2.3 der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden sind;
 - 1.2.4 die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziffer 2 erforderlich sind;
 - 1.2.5 der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellung, Märkten und sonstigen Veranstaltungen;
 - 1.2.6 wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.2.7 der Betreiber einer privaten Brandmelanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

2. Kostenbefreiung

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes bei
 - 2.1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 2.1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 - 2.1.3 öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 2.3 Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

3. Kostenschuldner

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet,
 - 3.1.1 wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 3.1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen Ziffer 1.2.2;
 - 3.1.3 der Betreiber in den Fällen Ziffer 1.2.3;
 - 3.1.4 wer durch sein Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - 3.1.5 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 3.1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 3.1.7 der Veranstalter in den Fällen Ziffer 1.2.5;
 - 3.1.8 derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 3.1.9 der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe.
- 4.2 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - 4.2.1 Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 4.2.2 Fahrzeugkosten
 - a) Grundkosten (Ausrückkosten)
 - b) Kilometerkosten (Fahrtkosten)
 - c) BetriebskostenIn den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der fest eingebauten Geräte sowie von kleineren Ausrüstungsgegenständen enthalten.
 - 4.2.3 Kosten für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Löschmittel u.a.), soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt. Diese werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
 - 4.2.4 Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.
 - 4.2.5 Kosten, die der Stadt bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt.

- 4.3 In Fällen, in denen einer Hilfeleistung gegen Kostenersatz eine unentgeltliche Leistung gemäß Ziffer 2 vorausgeht, entfallen bei den Fahrzeugkosten die Kilometerkosten.
- 4.4 In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge / Geräte keine Berechnung.
- 4.5 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- 4.6 Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet.
Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- 5.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 5.2 Die Kosten, ausgenommen die Kosten im Sinne Ziffer 2.3, werden durch Bescheid erhoben.
- 5.3 Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

6. Unbilligkeit

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.07.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeindefeuerwehr Waghäusel vom 21.03.1978 mit all seinen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 19. Juni 1990

gez. Straub, Bürgermeister

**Anlage zu den Richtlinien über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Waghäusel**

KOSTENVERZEICHNIS

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten

a) je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr:
nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 17,- DM/Std.

b) Feuersicherheitswache 8,- DM/Std.

Am Schmutzigen Donnerstag, Faschingsamstag und Rosenmontag wird bei Faschingveranstaltungen der Vereine in den Kultur- und Sporthallen eine Pauschale von 120,- pro Mann erhoben.

c) städtische Bedienstete, die während der regelmäßigen Arbeitszeit an Einsätzen teilnehmen:
entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Stadt Waghäusel.

2. Fahrzeugkosten

		Grund- kosten DM/Std.	km- Kosten DM/km	Betriebs- kosten DM/Std.
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	30,-	1,50	--
2.2	Löschfahrzeuge			
	TLF 16/TLF 8	45,-	2,-	35,-
	LF 16	45,-	2,-	35,-
	LF 8	40,-	2,-	30,-
	TSF	30,-	1,50	--
	DL	100,-	2,-	30,-
2.3	Rüstwagen	60,-	2,-	40,-
	Gerätewagen	50,-	2,-	40,-
	Schlauchwagen	100,-	2,-	30,-
2.4	Polyma- Beleuchtungsanhänger	30,-	1,50	30,-
2.5	Vorausgerätewagen	30,-	1,50	--
	VGW			

2.6	Schlauchboot	20,-	--	--
-----	--------------	------	----	----

3. Geräteinsatz

Für den Einsatz von Einzelgeräten betragen die Kosten:

		Tag/DM	je Einsatz Stunde/DM
3.1	Leitern/Rettungsgeräte		
	a) Schiebeleiter, bis 3 Teile	20,-	
	b) Strickleiter	5,-	
	c) Fang-, Arbeitsleine je	3,-	
	d) Spreizer, Rettungsschere je		35,-
	e) Brennschneidgerät		25,-
3.2	Schläuche		
	a) je Saugschlauch	15,-	
	b) je Druckschlauch B + C	15,-	
	c) Ölsperre je lfd. Meter	3,-	
3.3	Löschgeräte und Armaturen		
	a) Verteiler, Saugkorb, Strahlrohr, Übergangsstück, Schaumrohr	je	3,-
	b) Standrohr, Kübelspritze, Feuerlöscher ohne Füllkosten, Löschdecke, Zumischer	je	6,-
3.4	Atemschutzgeräte		
	Preßluftatmer mit Atemanschluß je Gerät	30,-	
3.5	Pumpen		
	a) Tragkraftspritze	TS 8	30,-
		TS 16 + 24/3	35,-
	b) Elektropumpen / Wasserauger ohne Aggregat		20,-
	c) Elektropumpen, ex-geschützt ohne Aggregat		20,-
	d) Chemikalien-/Öl-Umfüllpumpen		30,-
	e) Turbinenpumpe		20,-
3.6	Aggregate, Motorarbeitsgeräte		
	a) Be- und Entlüftungsgerät ohne Aggregat		20,-
	b) Schaumerzeuger		15,-
	c) Trennschleifer	EM	10,-
		VM	15,-
	d) Motorkettensäge	EM	15,-
		VM	20,-
	e) Stromaggregate		25,-
	f) Hydropumpenaggregat		18,-

3.7	Beleuchtungsgeräte		
	a) Scheinwerfer	bis 1.000 W	15,-
		über 1.000 W	18,-
	b) Handscheinwerfer mit Batterie		10,-
	c) je Kabeltrommel	380 V	12,-
		220 V	10,-
3.8	Hebewerkzeuge / Hilfsmittel		
	a) Luftheber (Druckkissen) je Stück		25,-
	b) Hydrozylinder je Stück		25,-
	c) Winde		10,-
	d) Dreibein		10,-
	e) Greifzug komplett		30,-
3.9	Sonstige Geräte		
	a) Vollschutzanzug		40,-
	b) Schwimmweste		5,-
	c) Ölauffangbehälter bis 5 cbm je		30,-
	d) Meß- und Spürgeräte		40,-

Für erforderliche Instandsetzung, Reinigung und Prüfung eingesetzter Geräte wird außer den Kosten nach Ziffer 3 Kostenersatz nach Ziffer 4 berechnet.

4. Leistungen der Werkstätten

Bei Prüfung und Reparatur der eingesetzten Geräte werden berechnet:

Personalkosten

- a) eigene Werkstätten
je Mann nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Stadt Waghäusel
- b) fremde Werkstätten
nach dem tatsächlich in Rechnung gestellten Aufwand

5. Ersatzteile

Die bei der Prüfung oder Reparatur gemäß Ziffer 4 notwendigen Ersatzteile oder sonstige Verbrauchsmittel und Materialien werden zum Selbstkostenpreis, zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

6. Fehlalarm

durch private Brandmeldeanlage - pauschal 250,- DM

7. Unbefugter Alarm

Fahrzeug- und Personalkosten nach Ziffern 1 und 2

8. Pauschalregelung

Einsätze mit geringfügiger Tätigkeit und ohne wesentliche Gerätebenutzung sowie geringer Verwendung von Verbrauchsmitteln (bis zu einer halben Stunde Einsatzzeit) werden pauschal mit 100,- DM berechnet.

9. Gebühr für den Einsatz zur Beseitigung von Bienen und Wespen

Die Gebühr für den Einsatz zur Beseitigung von Bienen und Wespen beträgt: 100,- DM